Allgemeine Bedingungen – Vermietung von KFZ

Fahrzeug und seine Benutzung

Der Mieter erkennt durch die Übernahme des vermieteten KFZ an, dass es sich in verkehrssicherem, fahrbereitem und sauberem Zustand befindet. Allfällige Vorbeschädigungen werden mittels Fotos dokumentiert. Der Vermieter ist berechtigt, einen Zweitschlüssel zurückzubehalten.
Der Mieter (oder ein weiterer vereinbarter Fahrer) kann den Mietgegenstand geschäftlich und privat – auch für Auslandsfahrten – benützen, solange er eine Lenkerberechtigung besitzt.
Das KFZ darf nicht untervermietet - auch nicht unentgeltlich an andere Personen überlassen werden, nicht an Geländefahrten, Motorsportveranstaltungen oder auf Rennstrecken teilnehmen und nicht zum Abschleppen anderer Fahrzeuge verwendet werden.
Der Mieter ist verpflichtet Sorge zu tragen, dass sämtliche Vorschriften des StVO eingehalten werden.

Bei Fahrzeugabholung vorzulegende Dokumente

Der Mieter muss bei Übernahme des Fahrzeugs vorlegen:

I. eine zur Führung des Fahrzeugs erforderliche Fahrerlaubnis, Personalausweis oder Reisepass,
II. ein gültiges Zahlungsmittel; als Zahlungsmittel akzeptiert werden Kreditkarten anerkannter internationaler Kreditgesellschaften, namentlich VISA, mastercard, maestro, Diners Club. Nicht akzeptiert werden u.a. sämtliche Prepaid Karten.

Mietpreis

Der Mieter zahlt folgende Beträge an den Vermieter:

I. den vereinbarten Mietpreis für die Mietzeit zuzüglich der gesetzlichen MWSt.,
II. Gebühren für Zustell- bzw. Abholservice,
III. alle im Zusammenhang mit der Benutzung des Fahrzeuges anfallenden Gebühren, Abgaben, wie Maut, Vignetten, Bußgelder und Strafen für Folgen aus etwaigen ungesetzlichen Handlungen.

Der Mietpreis schließt die Kosten für den Treibstoff nicht ein. Dem Mieter wird das Fahrzeug mit vollem Kraftstofftank übergeben. Im Gegenzug hat der Mieter das Fahrzeug bei Beendigung des Mietverhältnisses ebenso mit vollem Kraftstofftank zurückzustellen. Wird das Fahrzeug nicht vollständig betankt zurückgegeben, wird die Betankung durch Mitarbeiter des Vermieters durchgeführt und dem Mieter in Rechnung gestellt. Getankt werden darf lediglich jene Art von Kraftstoff, die im Betriebshandbuch des Fahrzeuges angeführt ist. Der Mieter haftet dem Vermieter für jeden durch Falsch-Betankung entstandenen Schaden. Bei Mietfahrzeugen mit AdBlue®-Tank hat der Mieter dafür zu sorgen, dass der AdBlue®-Tank stets hinreichend gefüllt ist. Die Kosten hat der Mieter zu tragen. Allfällige Mehr-km oder Schadensabrechnungen werden nach Rückgabe des Fahrzeuges sofort zur Zahlung fällig.

Zahlungsbedingungen, Fälligkeit

Der Mietpreis zzgl. Umsatzsteuer in der jeweils geltenden gesetzlichen Höhe ist zu Beginn der Mietzeit fällig. Überschreitet die vereinbarte Mietdauer einen Zeitraum von 28 Tagen, so ist die Miete jeweils am 5. des Kalendermonats im Voraus zu entrichten.

Kündigung

Der Vermieter ist zur fristlosen Auflösung des Bestandverhältnisses berechtigt, wenn:

I. der Mieter mit der Bezahlung des vereinbarten Mietzinses in Verzug geraten sollte,
II. der Mieter vom Mietgegenstand einen erheblich nachteiligen Gebrauch macht,
III. wenn über das Vermögen des Mieters ein Insolvenzverfahren eröffnet wird, bzw. mangels Vermögen eingestellt wird.

Versicherung

Das gemietete Fahrzeug ist zu den in Österreich üblichen Versicherungsbedingungen haftpflichtversichert. Der Vermieter verpflichtet sich, die Haftpflicht-versicherungsprämie zeitgerecht zu bezahlen, damit keine Unterbrechung des Versicherungsschutzes eintritt.
Ein Selbstbehalt im Schadensfall geht zu Lasten des Mieters. Ein Selbstbehalt kann auch bei Schäden, die nicht vom Mieter selbst verursacht werden, darunter fallen auch Schäden durch Marderverbiss, Steinschlag oder auch Schäden durch Feuer, Hagel oder Naturgewalten, zur Zahlung fällig werden.
Ein durch grob fahrlässige Handlung verursachter Schaden (z.B. aufgrund Alkoholisierung oder Drogenkonsum) ist vom Mieter zur Gänze zu tragen.

Wartungsarbeiten

Bei längerer Nutzung hat der Mieter nach Rücksprache mit dem Vermieter die fälligen Wartungsarbeiten ausschließlich vom Vermieter oder nach Absprache in einer autorisierten Vertragswerkstatt durchführen zu lassen. Die hierfür angefallenen Kosten gehen zu Lasten des Vermieters. Sollten die vorgeschriebenen Serviceintervalle nicht eingehalten oder überschritten werden und daraus ein Schaden entstehen, wie z.B. Ablehnung von Herstellergarantien, ist der gesamte angefallene Schaden zu entrichten.

Verhalten nach Betriebsstörungen oder einem Unfall

Bei Auftreten von Betriebsstörungen hat der Mieter unverzüglich den Vermieter zu informieren sowie dessen Anweisungen einzuholen. Nach einem Unfall ist der Vermieter schnellstmöglich zu verständigen. Es ist noch vor Ort ein Unfallbericht mit allen Beteiligten sorgfältig und vollständig zu verfassen. Je nach Schwere des Unfalls oder bei Unklarheiten zwischen den Beteiligten ist die Polizei hinzuzuziehen.
Notfallnummer für Unfallhilfe am Schadenort, Abschleppen nach Panne/Unfall, Weiter- oder Rückfahrt: **Generali Tip & Tat - Tel. 0043 120 444 00.**

Pflichten und Haftung des Mieters

Der Mieter verpflichtet sich, das KFZ pfleglich zu behandeln und seine Fahrweise so einzurichten, dass eine Beschädigung oder übermäßige Abnützung vermieden wird. Der Mieter verpflichtet sich, ständig Verkehrs- und Betriebssicherheit zu überwachen (Öl- und Wasserstand, Reifendruck, AdBlue®), das Fahrzeug zu versperren und an einem sicheren Ort abzustellen. Das Fahrzeug darf nicht auf Privatgrund Dritter abgestellt werden. Aus Rücksicht auf den Nachmieter ist das Rauchen im Mietfahrzeug nicht erlaubt. Ebenso ist das Mitführen von Haustieren nicht gestattet. Bei Missachtung ist bei der Rückgabe des Mietwagens eine Reinigungsgebühr zu bezahlen.

Rückgabe des Mietfahrzeuges

Das gegenständliche Mietfahrzeug ist am letzten Tag der Mietzeit am Firmenstandort des Vermieters (oder an einem vereinbarten Ort) während der üblichen Geschäftszeiten zurückzugeben. Das Fahrzeug wird auf allfällige Beschädigungen, übermäßige Verunreinigungen sowie Mehr-km geprüft und demnach abgerechnet.